

V e r o r d n u n g **über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel** **(Unterhaltungsordnung)**

Aufgrund des § 119 Abs. 3 Satz 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 (GVBl LSA S.208)) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Unterhaltungsordnung ist verbindlich für alle Unterhaltungspflichtigen sowie für die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken in und an Gewässern gemäß §§ 71 ff WG LSA einschließlich der Gewässerschonstreifen gemäß § 94 WG LSA.

(2) Die Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auf das Mindestmaß zu beschränken, welches den Abfluss der regelmäßig auftretenden Wassermengen gewährleistet.

(3) Die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen sind von den Unterhaltungspflichtigen in Form eines Unterhaltungsrahmenplanes der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die untere Wasserbehörde prüft im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, ob die vorgesehenen Maßnahmen der bestimmten Art und dem Umfang der Unterhaltung entsprechen. Der Unterhaltungsrahmenplan wird für einen Zeitraum von 5 Jahren genehmigt, jährliche Änderungen sind anzuzeigen.

§ 2

(1) Die Anlieger haben Weideflächen auf Acker- und Grünland grundsätzlich einzufrieden. Dies muss so erfolgen, dass das Vieh die Gewässerufer nicht beschädigen kann. Vorzugsweise sind mobile Zäune (Elektrozäune) zu verwenden.

Einfriedungen entlang der Gewässer müssen einen Abstand von grundsätzlich 1 m von der oberen Böschungskante einhalten. Sie dürfen nicht höher als 1 m sein. Ausnahmen können von der unteren Wasserbehörde auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit es zur Durchführung der maschinellen Gewässerräumung erforderlich wird, kann die untere Wasserbehörde auf Antrag für bestimmte Gewässer bzw. Gewässerstrecken in Abweichung von Abs. 1 den Abstand der festen Einfriedung von der Böschungskante bis auf 5 m festsetzen.

(3) Während der Zeit der Grundräumung und Krautung muss in einem 5 m breiten Streifen ab oberer Böschungskante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Querbäume sind mit Durchfahrten (z. B. beweglichen Gattern) von mindestens 4 m Breite zu versehen. Unter Verschluss liegende Gatter müssen während der Räumung zur Durchfahrt vom Eigentümer geöffnet werden. In geschlossenen Waldungen und innerhalb geschlossener Bebauung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(4) Alte Einzäunungen jeglicher Art und dazugehöriger Draht, die sich noch an Gewässerrändern befinden, aber nicht mehr benötigt werden, sind zu entfernen, da dadurch die maschinelle Gewässerunterhaltung behindert wird.

§ 3

(1) Ackergrundstücke an Wasserläufen dürfen nur so bearbeitet werden, dass die Böschungsoberkanten nicht beschädigt werden.

(2) Anlieger und bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken (gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers) auch die Hinterlieger können verpflichtet werden, Einbauten, Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung beeinträchtigen.

Soweit die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beseitigung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.

§ 4

(1) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist ohne wasserrechtliche Genehmigung untersagt. Viehtränken auf Weidegrundstücken sind so anzulegen, dass die Ufer nicht beschädigt werden und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird. Die Anlage von Triften und Durchfahrten ist ohne wasserrechtliche Genehmigung unzulässig.

(2) Einmündungen von Rohrleitungen, Drainerausmündungen und dergleichen sind böschungsgleich und so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird.

Sofern zum Schutz der Einmündungsrohre von Drainerausläufen und dergleichen Markierungen gesetzt werden, sind hierfür auf der Böschungsoberkante Markierungspfähle von mindestens 1,20 m Höhe zu setzen.

§ 5

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern durch die Anlieger ist ein Lichtraumprofil von 5m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Das gilt nicht, wenn die Anpflanzung durch die Anlieger auf der Grundlage einer Anordnung durch die untere Wasserbehörde erfolgt.

§ 6

Alle in dieser Verordnung nicht gesondert festgesetzten Regelungen erfolgen gemäß dem WG LSA. Über strittige Fragen entscheidet die untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 7

Verstöße gegen die Gebote und Verbote dieser Verordnung sind ordnungswidrige Handlungen im Sinne von § 191 WG LSA.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel (Unterhaltungsordnung).

Salzwedel, den 06.03.2006



Altmarkkreis Salzwedel
- Der Landrat -

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat
Postfach 24
29401 Salzwedel